

Verkehrsreferat

Mag. Klaus Kiechl

Telefon: 0512/5344-5100

Telefax: 0512/5344-5105

E-Mail: bh.innsbruck@tirol.gv.at

DVR: 0016063

Verkehrsverhältnisse Zirl – Reith bei Seefeld;

Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Anhänger auf der B177 Seefelder Straße im Bereich der Zirler Berg-Strecke; Abänderung

Geschäftszahl 4-728-64-8-2008

Innsbruck, 16.05.2008

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2008, verordnet die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck:

§ 1

Zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wird auf der B 177 Seefelder Straße im Bereich der Zirler-Berg-Strecke von km 0,665 Gemeinde Zirl bis km 5,200 Gemeinde Reith bei Seefeld ein Fahrverbot für bergwärts fahrende Personenkraftwagen mit Anhänger und für bergwärts fahrende Kombinationskraftwagen mit Anhänger verfügt, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Anhängers mehr als 750 kg beträgt.

§ 2

Vom Verbot nach § 1 ausgenommen sind

- a) Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes, des Bundesheeres, des Pannenhilfsdienstes, des Abschleppdienstes sowie des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Fahrten mit Fahrzeugen, die dem Einsatz in Katastrophenfällen oder unaufschiebbaren Reparaturen an Energieversorgungsanlagen dienen, sowie Fahrten mit Schulfahrzeugen im Rahmen der Ausbildung und Prüfung von Bewerbern um eine Lenkberechtigung;

6020 Innsbruck, Gilmstraße 2 - <http://www.tirol.gv.at/bh-innsbruck/> - Bitte Geschäftszahl immer angeben!

Informationen zum sicheren elektronischen Behördenweg auf www.tirol.gv.at/formulare

- b) der Ziel- oder Quellverkehr in jenem Gebiet, das nur unter Benützung der vom Verbot erfassten Wegstrecke erreicht werden kann.

§ 3

Rechtsvorschriften, mit denen weitergehende Fahrverbote angeordnet werden, bleiben unberührt.

§ 4

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 13.12.2007, Zl. 4-728-64-6-2007, verlautbart im Bote für Tirol Nr. 1366/2007 vom 19.12.2007, tritt mit der Verlautbarung dieser Verordnung im Bote für Tirol und mit Entfernung der Straßenverkehrszeichen samt Zusatztafeln gemäß § 44 Abs. 2b StVO 1960 außer Kraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung (durch Verlautbarung im Bote für Tirol und durch Anbringung der Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 6d StVO 1960 mit Gewichtsangabe 750 kg samt Zusatztafeln) gemäß § 44 Abs. 2b StVO 1960 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 lit. a Landesverlautbarungsgesetz (WV), LGBl. Nr. 8/1982 in der Fassung 53/1989, in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:



(Kiechl)

Ergeht nachrichtlich an:

1. Marktgemeinde Zirl, Bühelstr. 1, 6170 Zirl
2. Gemeinde Reith bei Seefeld, Nr. 15, 6103 Reith b. Seefeld
3. Gemeinde Seefeld, Klosterstr. 43, 6100 Seefeld
4. Gemeinde Leutasch, Kirchplatzl 128A, 6105 Leutasch
5. Gemeinde Scharnitz, Adolf-Klingl-Platz 72, 6108 Scharnitz
6. Marktgemeinde Telfs, Untermarktstr. 5 u. 7, 6410 Telfs
7. Bezirkspolizeikommando Innsbruck, Unterer Stadtplatz 20, 6060 Hall i.T.
8. Polizeiinspektion Zirl, Kalvarienbergstr. 3A, 6170 Zirl

9. Polizeiinspektion Seefeld, Münchner Str. 828, 6100 Seefeld
10. Polizeiinspektion Telfs, Bahnhofstr. 24, 6410 Telfs
11. Wirtschaftskammer Tirol, Sparte Transport und Verkehr, Meinhardstr. 14, 6020 Innsbruck
12. Arbeiterkammer Tirol, Umwelt & Verkehr, Maximilianstr. 7, 6020 Innsbruck
13. Landwirtschaftskammer Tirol, Brixner Str. 1, 6020 Innsbruck
14. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, Heiliggeiststr. 7-9, 6020 Innsbruck
15. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrsplanung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
16. Baubezirksamt Innsbruck, Valiergasse 1, 6020 Innsbruck –
mit dem Ersuchen, den Zeitpunkt der erfolgten Anbringung der Straßenverkehrszeichen „Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Anhänger“ gemäß § 52 lit. a Z. 6d StVO 1960 mit Gewichtsangabe 750 kg samt Zusatztafel „laut Bote für Tirol Nr. 559/2008“ in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten und selbigen der verordnungserlassenden Behörde zu übermitteln.
Zusätzlich ist auf das verfügte Fahrverbot hinzuweisen:
 - a) durch Anbringung des Straßenverkehrszeichens „Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Anhänger“ gemäß § 52 lit. a Z. 6d StVO 1960 mit Gewichtsangabe 750 kg samt Zusatztafel „laut Bote für Tirol Nr. 559/2008“ auf der B177 Seefelder Straße bei km 0,665 auch auf der linken Straßenseite;
 - b) durch Anbringung des Hinweiszeichens Vorankündigung des gegenständlichen Fahrverbots gemäß § 53 Abs. 1 Z. 16a iVm § 52 lit. a Z. 6d StVO 1960 mit Gewichtsangabe 750 kg mit dem Zusatz „auf B177 – laut Bote für Tirol Nr. 559/2008“ an folgenden Stellen:
 - B177-1-R6 Auffahrt von Richtung Innsbruck auf R2 unmittelbar nach deren Abzweigung von der B171 Tiroler Straße;
 - 20 Meter südöstlich des Hauses Bühelstraße 17, 6170 Zirl, in Fahrtrichtung Nordwesten.
 - c) durch Anbringung der Straßenverkehrszeichens „Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Anhänger“ gemäß § 52 lit. a Z. 6d StVO 1960 mit Gewichtsangabe 750 kg samt Zusatztafel „laut Bote für Tirol Nr. 559/2008“ auf sämtlichen Straßen, welche im Verbotsbereich in die B177 einmünden, im Kreuzungsbereich mit der B177.
17. Kuratorium für Verkehrssicherheit, Landesstelle Tirol, Südtiroler Platz 4, 6020 Innsbruck

Erläuternde Bemerkungen

zur Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 16.05.2008, GZ: 4-728-64-8-2008 (Fahrverbot für bergwärts fahrende Personenkraftwagen mit Anhänger und für bergwärts fahrende Kombinationskraftwagen mit Anhänger auf der B177 Seefelder Straße, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Anhängers mehr als 750 kg beträgt)

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 13.12.2007, GZ: 4-728-64-6-2007, verlautbart im Bote für Tirol Nr. 1366/2007 vom 19.12.2007, wurde auf der B177 Seefelder Straße im Bereich der Zirler-Berg-Strecke von km 0,665 Gemeinde Zirl bis km 5,200 Gemeinde Reith bei Seefeld ein Fahrverbot für bergwärts fahrende Personen- und Kombinationskraftwagen mit Anhänger verfügt.

Ausgenommen von diesem bestehenden Fahrverbot sind:

- a) Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes, des Bundesheeres, des Pannenhilfsdienstes, des Abschleppdienstes sowie des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Fahrten mit Fahrzeugen, die dem Einsatz in Katastrophenfällen oder unaufschiebbaren Reparaturen an Energieversorgungsanlagen dienen, sowie Fahrten mit Schulfahrzeugen im Rahmen der Ausbildung und Prüfung von Bewerbern um eine Lenkberechtigung;
- b) der Ziel- oder Quellverkehr in jenem Gebiet, das nur unter Benützung der vom Verbot erfassten Wegstrecke erreicht werden kann.

Demzufolge ist auch das Befahren der Verbotsstrecke mit leichten Anhängern, das sind solche mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg, verboten.

Unter den Begriff der zumeist ungebremsten „leichten Anhänger“ fallen z.B. leichte Bootsanhänger, leichte Tieflader und leichte Motorradtransporter.

Bei entsprechender Anpassung der Fahrgeschwindigkeit an die gegebenen Umstände, ordnungsgemäßer Ladungssicherung und Einhaltung der jeweiligen Betriebserlaubnis der Zugfahrzeuge –Pflichten, die jeder Fahrzeuglenker zu beachten hat– steht für die verordnungserlassende Behörde auf Grund der in der Regel ausreichenden Motorisierung der Zugfahrzeuge fest, dass diese Fahrzeuggruppe die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf der Verbotsstrecke nicht wesentlich beeinträchtigen wird.

Damit konnte das bestehende Fahrverbot auf bergwärts fahrende Personen- und Kombinationskraftwagen mit Anhänger, die ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 750 kg aufweisen, eingeschränkt werden.

Ansonsten wird auf die Erläuternden Bemerkungen zur Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 13.12.2007, GZ: 4-728-64-6-2007, verwiesen.